

„Hovawartfreunde Schleswig-Holstein Mitte e. V.“

im Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e. V.

Landesgruppe Nord



Satzung

~~~ in der Fassung vom 15. März 2009 ~~~



„Hovawartfreunde Schleswig-Holstein Mitte e. V.“

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel		
I.	Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Verbandsmitgliedschaft	
		Seite
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	4
II.	Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 5	Vereinsmitgliedschaften	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	5
§ 9	Rechte, Pflichten, Stimm- und Wahlrecht	6
§ 10	Einberufungen, Anträge und Beschlussfähigkeit	6
III.	Die Organe des Vereins	
§ 11	Organe des Vereins	7
§ 12	Mitgliederversammlung	7
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 15	Vorstand gemäß § 26 BGB und Gesamtvorstand	8
§ 16	Ausschüsse	9
IV.	Beschlussfassungen, Wahlen, Ordnungen	
§ 17	Beschlussfassung, Protokollierung	9
§ 18	Wahlverfahren	9
§ 19	Satzungs- und Zweckänderung	9
§ 20	Datenverarbeitung	10
§ 21	Ordnungen	10
§ 22	Haftungsausschluss	10
§ 23	Rechnungsprüfung (Revision)	10
§ 24	Salvatorische Klausel	10
V.	Schlussbestimmungen	
§ 25	Auflösung des Vereins	11
§ 26	Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins	11
§ 27	Inkrafttreten der Satzung	11
	Unterschriften der Gründungsmitglieder	11
	Hinweise zum Eintrag in das Vereinsregister und zur Gemeinnützigkeit	12



„Hovawartfreunde Schleswig-Holstein Mitte e. V.“

Satzung

Präambel

Der Verein „Hovawartfreunde Schleswig-Holstein Mitte e. V.“ ist eine selbständige Untergliederung des Gesamtvereins „Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e. V.“ (RZV) im Bereich der Landesgruppe Nord (LG Nord).

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Die Bestimmungen der Satzung gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, neben der männlichen auch die weibliche Form in den Text aufzunehmen.

I. Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Verbandsmitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hovawartfreunde Schleswig-Holstein Mitte e. V.“.
- (2) Der Verein wurde am 16. November 2008 in 24644 Loop gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter dem Aktenzeichen VR 5372 KI eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - a. Ausbildung von Hunden, insbesondere von Hovawart-Hunden, insbesondere als Sport- und Gebrauchshunde,
 - b. Förderung der sportlichen und körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer,
 - c. Veranstaltung von Prüfungen und Turniere in allen Bereichen des Hundesports,
 - d. Unterstützung des RZV und der LG Nord bei der Erreichung ihrer Satzungszwecke.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - b. die Teilnahme an Leistungs- und Sportprüfungen im Hundesport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.



§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im „Rassezuchtverband für Hovawart-Hunde e. V.“ im Bereich der LG Nord.
- (2) Der Verein erkennt
 - a. die Satzung, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums des RZVund
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands der LG Nordals verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Prüfungsbestimmungen des RZV und der LG Nord.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Vereinsmitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Außerordentliche Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder,
 - d. Fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
Sie müssen Mitglied im RZV oder einem anderen VDH-angehörigen Hovawartverband sein.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a. der Ehepartner oder Lebensgefährte eines ordentlichen Mitglieds,
der mit ihm in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebt,
 - b. Minderjährige.

Eine Mitgliedschaft im RZV oder einem anderen VDH-angehörigen Hovawartverband ist für außerordentliche Mitglieder nicht erforderlich.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein und / oder den RZV in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein in finanzieller und / oder materieller Weise.
Sie haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (7) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen.
Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- (8) Die Mitgliedschaft im Verein ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 11 der RZV-Satzung (Ausschluss aus dem RZV) vorliegen oder die Mitgliedschaft im RZV gemäß § 18 der RZV-Satzung durch Ausschluss erloschen ist.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss aus dem Verein (§ 8) oder
 - d. Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (4) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach § 17 Abs. 1 der Satzung.
- (5) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.



§ 9 Rechte, Pflichten, Stimm- und Wahlrecht

- (1) Rechte der Mitglieder:
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder
 - c. Auskunftsrecht
 - d. Anspruch auf Aushändigung der aktuellen Vereinssatzung und aktueller Vereinsordnungen
 - e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - g. Recht auf Stimmrechtsausübung. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Antrags- und Stimmrecht ruht, solange ein Beitragsrückstand besteht.
 - h. Aktives und passives Wahlrecht.
Passives Wahlrecht haben nur Mitglieder des RZV.
Das Wahlrecht ruht, solange ein Beitragsrückstand besteht.
- (2) Pflichten der Mitglieder:
 - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Kostenbeiträge
 - b. Unterstützung des Vereins bei der Erreichung seiner Ziele
 - c. Beachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins
- (3) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (4) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Für außerordentliche Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 Einberufungen, Anträge und Beschlussfähigkeit

- (1) Einberufungen zu Mitglieder- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen per Postbrief unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung sowie der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Anträge zu jeder Mitgliederversammlung oder zur Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern bis sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
Der Versammlungsleiter hat die fristgerecht beantragten Anträge zur Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung der Versammlung bekannt zu geben.
Diese beschließt über die Aufnahme in die Tagesordnung.
Darüber, ob verspätet eingehende Anträge zur Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung der Versammlung zur Beschlussfassung über die Tagesordnung vorgelegt werden, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
In besonderen Angelegenheiten können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Dringlichkeit ist besonders zu begründen. Die Behandlung erfordert jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig in allen Angelegenheiten, in denen anschließend eine Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist (z. B. Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Neuwahl eines BGB-Vorstandsmitglieds).
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.



III. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand nach § 26 BGB,
 - c. der Gesamtvorstand.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Spätestens im März jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung (MV) [Jahreshauptversammlung] stattzufinden. Sie muss vor der Mitgliederversammlung der LG Nord stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch einfachen Brief einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzählen.
- (3) In der Einladung sind die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung anzugeben.
- (4) Die Einladung ist mit der Aufgabe an die Post als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird. Die Versendung erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten Anschrift.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Für Wahlen gilt § 18 der Satzung.
- (8) Jedes Mitglied kann beim Vorstand eine Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich beantragen. Näheres regelt § 10 Absatz 2.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Näheres regelt § 10 Absatz 2.
- (10) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (11) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ihren Verhandlungen ist jedes Mitglied berechtigt.
- (12) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn durch 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wird.
- (3) Es gelten die Fristen nach § 12 Abs. 2 der Satzung.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer (Revisoren),
 - c. Entgegennahmen der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Übungswarts und des Kassenwarts,
 - d. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - e. Beschluss über die Entlastung des Kassenwarts und des Gesamtvorstandes,
 - f. Beratung und Beschluss über den vom Kassenwart vorzulegenden Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - g. Festsetzung der Höhe von Beiträgen,
 - h. Änderungen und Neufassungen der Satzung,
 - i. Beschlussfassung über Anträge,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand gemäß § 26 BGB und Gesamtvorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Übungswart
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a. die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands gemäß § 26 BGB
 - b. der Kassenwart
 - c. der Schriftführer
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für zwei Jahre gewählt.
Der 1. Vorsitzende, der Übungswart und der Kassenwart (Wahlgruppe A) werden in geraden Jahren, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer (Wahlgruppe B) in ungeraden Jahren gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl kann der Vorstand dessen Geschäfte einem Mitglied übertragen.
- (7) Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gesetze.
- (9) Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der 1. Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



- (11) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt eine Aufgabenbeschreibung, die Anlage der Geschäftsordnung ist.

§16 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für die Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Ein Ausschuss arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.

IV. Beschlussfassungen, Protokolle, Wahlen, Ordnungen

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen (§ 11) die Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
- (4) Abstimmungen über Beschlüsse müssen geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn dies durch ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Für Wahlen gilt § 18 Absatz 2.
- (5) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Buchst. a, b und c der Satzung.
- (6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (8) Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern durch Aushang oder Aushändigung bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen können Änderungen an den Vorstand gegeben werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 18 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt stets als Einzelwahl in geheimer und schriftlicher Abstimmung.
- (2) Die Stimmabgabe bei Wahlen sonstiger Amtsträger erfolgt durch Handaufheben. Sie müssen geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (3) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Anderenfalls ist über einen neuen Vorschlag abzustimmen. Eine nochmalige Kandidatur ist möglich.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so wird zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, muss eine neue Wahl stattfinden.

§ 19 Satzungs- und Zweckänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.



- (2) Zu einer Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 20 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- (2) Jedes Mitglied erhält die Datenschutzregelung in schriftlicher Form ausgehändigt.
- (3) Die Datenschutzregelung wird vom Vorstand erarbeitet.

§ 21 Ordnungen

- (1) Durch Ordnungen regelt der Verein die internen Abläufe. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Für die Erstellung, den Inhalt, die Änderung und die Aufhebung einer Ordnung ist der Vorstand zuständig.
- (3) Ordnungen können nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden, gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei jeglicher Veranstaltung erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 23 Rechnungsprüfung (Revision)

- (1) Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Organe (§ 11) in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Rechnungsprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Vereinsunterlagen und Kassenbücher des Kassenvorstands nehmen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich und der Jahreshauptversammlung mündlich und auf Wunsch schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Wahlamt im Verein ausüben und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils einen der zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 24 Salvatorische Klausel



Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nach der Beschlussfassung der Satzung oder bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Ein schriftlich begründeter Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur gestellt werden, wenn dies durch 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
Innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Liquidator ist der Verwaltungsleiter des RZV.

§ 26 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 15. März 2009 in 24644 Loop beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

24644 Loop, den 15. März 2009

~~~~~  
Eigenhändige Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern:

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| gez. Wolfgang Kehn      | 1. Vorsitzender |
| gez. Hans-Heinrich Gier | 2. Vorsitzender |
| gez. Martina Liepner    | Übungswart      |
| gez. Kerstin Schriefer  | Kassenwart      |
| gez. Susanne Janßen     | Schriftführer   |
| gez. Klaus Dahlmann     |                 |
| gez. Birgit Dahlmann    |                 |

~~~~~



... Ende des Dokuments: Satzung

Ergänzende Hinweise:

Eintrag in das Vereinsregister:

Der Verein wurde am 01. April 2009 unter dem

Aktenzeichen VR 5372 KI

beim Amtsgericht Kiel -Registerabteilung- in das Vereinsregister eingetragen.

Gemeinnützigkeit:

Dem Verein wurde mit vorläufiger Bescheinigung des Finanzamtes Kiel-Nord vom 20. April 2009,

Aktenzeichen 19/291/85071 5/111,

die Gemeinnützigkeit zuerkannt.

